

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 50 (2008)

Artikel: Peter Theodor Marins Kampf gegen das Pulverregal des Bundes und die Enteignung seiner Pulvermühle im Jahr 1848
Autor: Metz, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Peter Theodor Marins Kampf gegen das Pulverregal des Bundes und die Enteignung seiner Pulvermühle im Jahr 1848

(Von Salpetersiedern, Pulvermachern und Pulverhäuschen, Teil 6)

von Markus Metz

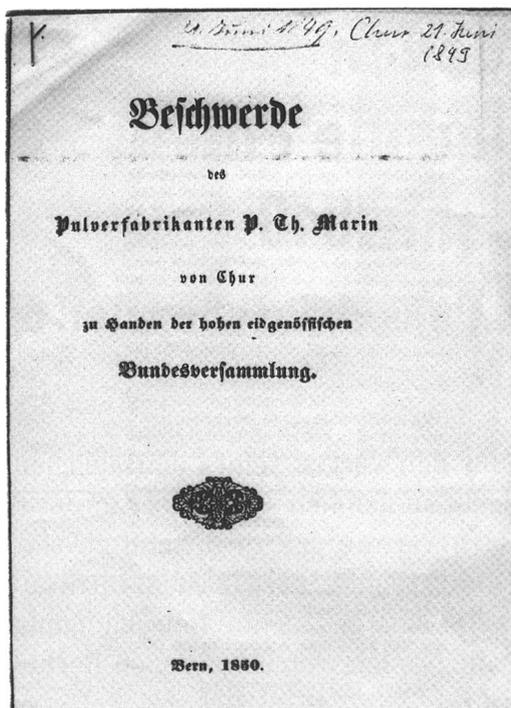
Wir haben es von Gaudenz Schmid gehört¹: ab 1. Juli 1848 standen die Fabrikation und der Verkauf von Schiesspulver ausschliesslich dem neuen Bundesstaat zu, der das Monopol aus rein fiskalischen Gründen, um sich damit Einnahmen zu verschaffen, übernommen hatte. Das vormals blühende Geschäft von Peter Theodor Marin, das er auf Grund einer Konzession des Kleinen Rates aus dem Jahr 1842 und mit der Bewilligung des Churer Stadtrates vom selben Jahr betrieb und bis nach Italien ausgedehnt hatte, geriet in Schieflage und war in Zukunft von den Entscheidungen der fernen Herren der Bundesverwaltung in Bern abhängig.

Eine Beschwerde Marins an den Bundesrat zu Händen der eidgenössischen Bundesversammlung führte zu keinem Erfolg. Marin fragte die hochgeachteten Herren am 21. Juni 1849, ob es nach dem schweizerischen Staatsrechte zulässig sei, dass der «Bund das Eigenthum eines Privaten zu Staatszwecken auf irgend eine Weise in Anspruch nehme, ohne demselben dafür gebührende Entschädigung nach dem Urtheil von Sachverständigen Experten zu leisten».² Er erklärte, sich zwar mit dem Pulverregal des neuen Bundesstaates abgefunden zu haben. Der ihm angebotene Pachtvertrag über die Lieferung von Pulver sei aber völlig ungenügend und gewähre ihm keine wirtschaftliche Existenz. Das ist auch weiter nicht erstaunlich, denn fortan wollten zwei – der junge Bundesstaat und Marin – am selben Geschäft reich werden. Marin ersuchte die Räte deshalb um förmliche Expropriation, wobei auch auf eine Ent-

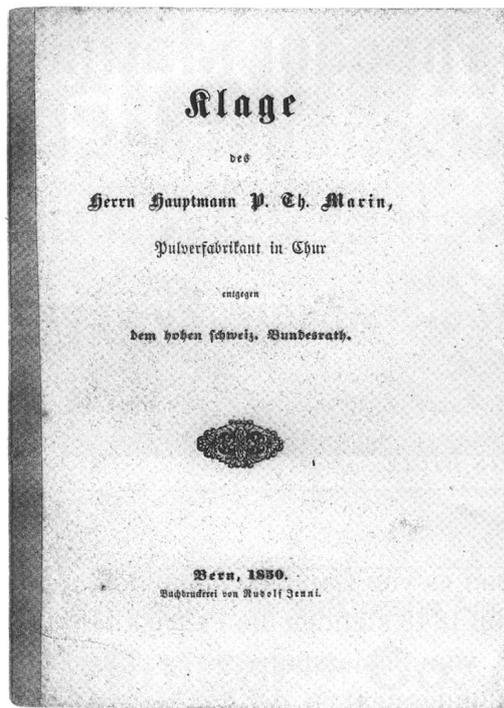
schädigung für den Verlust seines einträglichen Berufes Bedacht zu nehmen sei, oder er forderte alternativ einen Vertrag, mit dem Bund zu verhandeln, wodurch seine fernere Existenz nicht gefährdet und ihm eine genügende Entschädigung für die ihm entzogenen wohlerworbenen Rechte geboten würde.

Die Bundesversammlung hielt sich für unzuständig und wies Marin ab. Er solle sich doch an das Bundesgericht halten. Das Bundesgericht leitete in der Folge mit dem Fall Marin eine Rechtsprechung zu Enteignung ein, die sich in den nächsten bald 160 Jahren verfeinert, aber nicht wesentlich verändert hat.

In einer heute noch lesenswerten, klar aufgebauten Klage vom 10. April 1850, die in der Buchdruckerei von Rudolf Jenni in Bern gedruckt wurde, wandte sich Marin an das Bundesgericht.³ Er berief sich zunächst auf die Rechtsgleichheit, die nach der neuen Bundesverfassung gewährleistet sei, und stellte darauf die Geschichte seines Pulvermühlebetriebs in Chur dar, und insbesondere, wie es ihm trotz vielen Widerwärtigkeiten gelungen sei, einen erfolgreichen Betrieb zu entwickeln. Er stellte hierauf wieder nicht in Abrede, dass die «Verfertigung und der Verkauf des Schiesspulvers hinfort als Staatsregal zu betrachten sei». Er wehrte sich aber dagegen, dass dieses Regal dem Bund entschädigungslos zufallen sollte, und wehrte sich wortreich dagegen, dass ihm der Bund für die Zukunft nur einen «Pachtvertrag» zugestand, unter dem der Bund ohne vertragliche Verpflichtung Pulver zu einem Preis zu kaufen bereit war, zu dem Marin nicht ohne Gefahr liefern konnte, sein Gewerbe in den Ruin zu treiben. Er warf den Be-



«Beschwerde des Pulverfabrikanten P. Th. Marin... Bern, 1850», eingereicht am 21. Juni 1849. (Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv, Sign. E. 27 19432–19433, Bd. 1, Zeitraum 1849–1851)



«Klage des Herrn Hauptmann P. Th. Marin... Bern, [10. April] 1850». (Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv, Sign. E. 27 19432–19433, Bd. 1, Zeitraum 1849–1851)

hörden vor, «in seiner Existenz bedroht, in seinem Gewerbe bis auf das Äusserste verkürzt (zu sein) und dass ihm die weitere Betreibung seiner Fabrik zur Unmöglichkeit gemacht» werde. Konsequenterweise forderte er deshalb, was kein Schweizer im Allgemeinen bezweifeln werde, «dass die Pflicht der Entschädigung für Ablösungen von Eigentum und Rechten aus Privathänden in die des Staates, welche von allen zivilisierten, mit Christensinn begabten Völkern der Welt gehandhabt werde, auch im Gewissen des freien eidgenössischen Bundesstaates liege». Er verglich dazu die Regelung im neuen Zoll- und Postregal des Art. 33 der Bundesverfassung, die die Entschädigung für die Abtretung des Zoll- und Postregals statuierte. Er forderte auch, auf die Entschädigungsvorschrift des Art. 21 der Bundesverfassung verweisend, die volle Entschädigung für seinen Betrieb, die darin bestehen sollte, dass man ihm sein Eigentum zu vollem Wert entschädige und «eine jährliche Vergütung des nachgewiesenen, bisherigen Verdienstes» im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gewähre. Alternativ war er aber als guter Geschäftsmann auch bereit, das eidgenössische Regal gegen eine Entschädigung von jährlich 3000 Franken zu übernehmen.

Der Bundesrat antwortete auf die Klage schon am 18. Mai 1850 und beantragte dem Bundesgericht, die Klage vollumfänglich abzuweisen.⁴ Im Gegensatz zu Zoll und Post sehe das Regal über das Pulver ausdrücklich keine Entschädigung vor. Das Geschäft Marins sei nicht so gut gelaufen, wie dieser es nun dem Bundesgericht glaubhaft machen wolle. Die eidgenössischen Behörden nähmen kein ihm zustehendes Eigentum in Anspruch, sondern sie wollten lediglich verhindern, sein Gewerbe ferner auszuüben. Ein Analogieschluss zur Entschädigungspflicht für die Abtretung des Postregals dürfe nicht gezogen werden, denn diese Entschädigungspflicht sei lediglich deshalb statuiert worden, weil sonst die Kantone dem Postregal des Bundes nicht zugestimmt hätten. Das sei beim Schiesspulverregal nicht der Fall gewesen. Art. 21 der Bundesverfassung aber regle nur die Möglichkeit des Bundes, im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung solcher zu unterstützen. Beim Pulverregal handle es sich aber nicht um ein öffentliches Werk, sondern «einzig und allein um Verhinderung der Ausübung eines Berufes». Art. 21 der Bundesverfassung handle nur von unbeweglichen

Antwort
des
Bundesraths der schweizerischen Eidgenossenschaft
auf die Klage
des Herrn Hauptmanns P. Th. Marin in Chur
des schweizerischen Bundesgerichts.

Herrn Marin erlaubt vor dem Bundesrat, er solle durch seine Klage, welche er als Eigenthümer der Pulverwerke bei Gnad und Grossen Pulverfabriken einreicht, die Bundeshande erwirren, dass die Schickel und das Recht der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht werden soll. (Wird diese Klage durch die Bundeshande nicht angenommen, so sollen die Rechte der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht werden.)

Es ist nicht denkbar, dass die Schickel und das Recht der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht werden sollen, wenn die Bundeshande nicht angenommen werden. Die Bundeshande sind die Rechte der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht.

«Antwort des Bundesraths der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Klage des Herrn Hauptmanns P. Th. Marin in Chur an das schweizerische Bundesgericht ... Bern, den 18. Mai 1850.» (Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv, Sign. E 27 19431–19433, d.-Nr. 1, 1849–1851)

Sachen, die der Expropriation unterlägen. Es gäbe damit keinen allgemein gültigen Rechtsgrundsatz, «welcher den Bund verpflichtete, Herrn Marin dafür zu entschädigen, dass er sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann». Es sei damit nachgewiesen, dass die Ansprüche des Herrn Marin unbegründet seien. Und in hehren Worten schloss der Bundesrat, es solle Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person geübt werden, «die Gerechtigkeit, die einem jeden das Seine zuteilt, die weder den Starken gegen den Schwachen, noch den Schwachen gegen den Starken rechtswidrig begünstigt».

Auch die Klageantwort des Bundesrates war klug verfasst; sie setzte sich mit den relevanten Rechtsfragen detailliert und sachkundig auseinander. Sie nahm die Argumente Marins auf und zeigt ein hohes Mass an juristischer Sachkunde. Polemik war gegen Marin eingestreut, gerade einmal so viel, dass der Karren nicht überladen wurde. Heute allerdings dürften die Massstäbe anders gesetzt sein, der Bundesrat müsste sich im Ton der Klageantwort noch zurückhaltender äussern, ohne seinen Rechtsstandpunkt deswegen aufgeben zu müssen. Damals aber zeigte sich in der

S. 27
Das schweizerische Bundesgericht

hat

in Sachen des Herrn Hauptmanns P. Th. Marin
Kläger, gegen
den schweizerischen Bundesrath
Kläger, in
Gnad und Grossen Pulverwerken bei Gnad und Grossen Pulverwerken.

1. Die Klage des Herrn Marin, dass die Bundeshande die Rechte der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht werden sollen, ist nicht angenommen.

2. Die Klage des Herrn Marin, dass die Bundeshande die Rechte der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht werden sollen, ist nicht angenommen.

3. Die Klage des Herrn Marin, dass die Bundeshande die Rechte der Pulverwerke zu einem Regale bei Bundesrecht werden sollen, ist nicht angenommen.

«Das schweizerische Bundesgericht hat in Sachen des Herrn Hauptmanns Peter Theodor Marin, Pulver-Fabrikanten in Chur, Kläger ... Gegeben Bern den 29. Juni 1850, angefertigt Frauenfeld den 28. Dezember 1850.» (Quelle: Archiv des Schweizerischen Bundesgerichts in Lausanne; ohne Archivnummer)

Klageantwort das im 19. Jahrhundert noch weit verbreitete Verständnis und Verhältnis zwischen hoher Obrigkeit und Bürger.

Das Bundesgericht leitete mit seinem Urteil vom 29. Juni 1850⁵ eine Rechtsprechung ein, die im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag seine Gültigkeit hat. Als Grundsatz im Allgemeinen sei anzunehmen, «wenn das Eigentum des Bürgers dadurch entwerthet (werde), dass ihn der Staat in der Benutzung desselben zum Vorteil des Fiskus beschränkt, der Bürger Ersatz für eine solche Entwerthung zu fordern als berechtigt erscheint, zumal der Staat dafür zu sorgen hat, dass nicht Einzelne seiner Angehörigen gegenüber den anderen von Verfassung oder Gesetzes wegen in eine schlechtere Rechtsstellung versetzt werden». Es unterliege keinem Zweifel, dass die Monopolisierung der Fabrikation und des Verkaufs von Schiesspulver dem Staate fiskalischen Gewinn bringe, während auf der anderen Seite unbestritten sei, dass die Gebäulichkeiten des Marin durch das Verbot, dieselben zu dem industriellen Zwecke, für

welchen sie seiner Zeit errichtet wurden, fernerhin zu benutzen, eine namhafte Entwertung bedeute. Der Staat habe deshalb den aus der Entwertung der klägerischen Gebäulichkeiten entspringenden Schaden dadurch zu ersetzen, dass er entweder das Eigentum an sich ziehe⁶ oder den Minderwert ersetze.⁷ Das Gleiche gelte für das Material, das der Kläger nicht mehr gewerbsmässig einsetzen könne. Hingegen scheine die Forderung des Klägers um Ersatz für den ihm aus der Monopolisierung der Fabrikation und des Verkaufs von Pulver entgangenen Gewinn als unstichhaltig, «weil der Kläger kein ausschliessliches Recht auf die Gewerbetreibung besass, mit der er sich befasste, da insbesondere die Behörden des Kantons Graubünden das im Jahr 1842 von demselben gestellte Gesuch um Ertheilung eines Privilegiums für die Dauer von 10 Jahren zurückgewiesen hatten, demnach der Kläger jederzeit auf eine sein Gewerbe zerstörende Concurrenz oder Monopolisierung desselben durch den Staat sich gefasst halten musste». Die Erwägungen des Bundesgerichts umfassen nur ganz wenige Seiten und enthalten doch alle wesentlichen Rechtsfragen in lesbarer und damit bürgerfreundlicher Form. Im Vergleich zu heutigen Verhältnissen ungemein erstaunlich und erfreulich war die kurze Verfahrensdauer von lediglich zweieinhalb Monaten.

So hat Marin damals erhalten, was ihm auch heute noch zustehen würde: nämlich volle Entschädigung für den Minderwert oder den Verlust seines Eigentums, das am 13. August 1850 geschätzt wurde. Die Entschädigung umfasste die Liegenschaften, die Gebäulichkeiten, die Mühlenwerke und die Gerätschaften mit Material, Mobilien und Vorräten, insgesamt 26 321.43 Franken.⁸

Wenn nun die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den gleichen Rechtsfragen betrachtet wird, finden sich in Bezug auf die Entschädigungsansprüche im Wesentlichen die gleichen Erwägungen wie vor bald 160 Jahren. Dem Enteigneten ist als voller Verkehrswert grundsätzlich jene Summe zuzusprechen, die er beim Verkauf seiner Liegenschaft vom Käufer erhalten hätte. Bei der Enteignung des Gasthofs «Löwen» in Spiez im Jahr 1987 beispielsweise machte die

enteignende Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn geltend, das Recht den Parkplatz zu benutzen, sei nur auf Zusehen hin gewährt worden und könne jederzeit widerrufen werden (gleiches galt damals für Marin mit seinem Pulvergeschäft).⁹ Weiter entschied das Bundesgericht, dass bloss die ersetzbaren Produktionsmittel von der Enteignung betroffen werden, dagegen die Arbeitskraft und der Unternehmergeist des Enteigneten in der Regel unberührt bleiben.¹⁰ Und deshalb hat Marin entgegen seinem Antrag auch keine Vergütung auf der Basis seines bisherigen Verdienstes erhalten. Es würde deshalb Marin auch heute noch für den Entzug der Berechtigung, Schiesspulver herzustellen und zu verkaufen, nur das bekommen, was er auch zu seiner damaligen Zeit erhalten hat. So beständig ist die Rechtsprechung.

Anmerkung

¹ Gaudenz Schmid-Lys, Von Salpetersiedern, Pulvermachern und Pulverhäuschen, in: Bündner Jahrbuch 2007, Chur 2006, S. 36–41.

² Schweizerisches Bundesarchiv E 27 19431–19433, Bd.-Nr. 1, 1849–1851: Beschwerde des Pulverfabrikanten Peter Th. Marin von Chur zu Handen der hohen eidgenössischen Bundesversammlung vom 21. Juni 1849, Bern 1850.

³ Schweizerisches Bundesarchiv E 27 19431–19433, Bd.-Nr. 1, 1849–1851: Klage des Herrn Hauptmann P. Th. Marin, Pulverfabrikant in Chur entgegen dem hohen schweiz. Bundesratth, Bern 1850.

⁴ Schweizerisches Bundesarchiv E 27 19431–19433, Bd.-Nr. 1, 1849–1851: Antwort des Bundesraths der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Klage des Herrn Hauptmann P. Th. Marin in Chur. An das schweizerische Bundesgericht. Bern 1850.

⁵ Urteil des Bundesgerichts in Sachen des Herrn Hauptmann Peter Theodor Marin, Pulverfabrikant in Chur, Klägers, gegen den schweizerischen Bundesrath, Beklagten, gegeben Bern, den 29. Juni 1850, angefertigt Frauenfeld den 28. Dezember 1850 (Archiv des Schweizerischen Bundesgerichts).

⁶ Heute sprechen wir dabei von «formeller» Enteignung, dem Entzug des Eigentums.

⁷ Darunter wird heute die «materielle» Enteignung verstanden, als Beschränkung des Eigentums.

⁸ Schweizerisches Bundesarchiv E 27 19431–19433, Bd.-Nr. 1, 1849–1851: Abschätzung über die Pulvermühle bey Chur dem Herrn Hauptmann Marin gehörend. Zürich, 27. April 1850.

⁹ BGE 113 Ib 37.

¹⁰ BGE 109 Ib 9, 43.